



STATUTEN

Gegründet am 15. November 1870

1. Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

Artikel 1 Die Ornithologische Gesellschaft Basel (OGB), mit Sitz in Basel, ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie bezweckt, das Interesse an der Vogelwelt zu wecken und zu pflegen und setzt sich für die Förderung der Vogelkunde und des Vogelschutzes ein.

Artikel 2 Die Gesellschaft sucht diesem Zweck zu dienen durch:

- a) Exkursionen, Vortrags- und Diskussionsabende, Kurse und ähnliche Veranstaltungen,
- b) Zusammenarbeit im Sinne der Ziele der OGB mit Behörden sowie Institutionen und Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
- c) Ausübung praktischen Vogelschutzes durch Schaffung und Unterhalt von Reservaten sowie von Nistgelegenheiten,
- d) Einsatz für die Erhaltung eines gesunden Lebensraumes,
- e) Unterhalt einer Fachbibliothek,
- f) Unterhalt eines Fonds für Vogelkunde

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben. Die Aufnahme erfolgt durch den vom Vorstand Beauftragten auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Artikel 4 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Sie müssen sich auf dem Gebiet der Ornithologie ausgezeichnet oder sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind indessen von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

- Artikel 5 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgelegt und die Höhe derselben allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der OGB nur in Höhe ihrer Mitgliederbeiträge, zu deren Bezahlung sie verpflichtet sind.
- Artikel 6 Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Kassier oder Präsidenten. Der Beitrag für das Austrittsjahr muss bezahlt werden.
- Artikel 7
- a) Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand als Mitglied gestrichen werden.
 - b) Falls es im Interesse der Gesellschaft notwendig sein sollte, ein Mitglied aus anderen Gründen auszuschliessen, erfolgt dies auf Antrag des Vorstands durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder (Artikel 12, Ziffer 13).

3. Rechte der Mitglieder

- Artikel 8 Alle Mitglieder
- a) erhalten schriftliche Einladungen (Programme) zu den in Artikel 2 lit. a) genannten Veranstaltungen,
 - b) haben Anspruch auf unentgeltliche Benützung der Bibliothek.

4. Organe der Gesellschaft

- Artikel 9 Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Artikel 10 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung hat in der ersten Jahreshälfte stattzufinden und wird durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innert zweier Monate einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Traktanden verlangt oder durch Vorstandsbeschluss.
- Artikel 11 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der zur Behandlung gelangenden Geschäfte. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis Ende Januar schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen. Ueber Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen und nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

- Artikel 12 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
- a) alljährlich
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
 3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Verlesung des Revisorenberichts
 4. Genehmigung der Berichte über die Reservate
 5. Entlastung des Kassiers und des Vorstands
 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - b) alle zwei Jahre
 7. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - c) je nach Bedarf
 8. Genehmigung von Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen
 9. Behandlung vorschriftsgemäss eingereicherter Anträge
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 11. Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu Verbänden
 12. Statutenänderungen
 13. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 7, Absatz b)

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern in diesen Statuten nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Grundsatz des relativen Mehrs der anwesenden Mitglieder und finden offen statt. Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zunächst über diesen Antrag offen abzustimmen.

- Artikel 13 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Bibliothekar
- und entsprechend weiteren Mitgliedern, die bei Bedarf zusätzliche Funktionen übernehmen.

In den Vorstand ist jedes Mitglied wählbar. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Aemterverteilung ist Sache des Vorstands.

- Artikel 14 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft, vertritt diese in allen Angelegenheiten, überwacht die Handhabung der Statuten und sorgt für die Ausführung der Gesellschaftsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Eine solche muss auf Verlangen von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern abgehalten werden. Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 10'000.— für einmalige Geschäfte und von CHF 12'000.— für solche, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, kann der Vorstand in eigener Kompetenz beschliessen. Der gesamte pro Jahr bewilligte Betrag für zielverwandte Projekte darf 10% des jeweiligen Vereinsvermögens nicht überschreiten. Mindestens einmal jährlich werden die Mitglieder schriftlich über den Stand der laufenden Projekte sowie bei deren Abschluss informiert.

Der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.
Im Verkehr mit Finanzinstituten kann dem Kassier und/oder einem weiteren Vorstandsmitglied, bzw. einem Beauftragten eine Einzelvollmacht erteilt werden.

- Artikel 15 Drei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zwei der im Amt stehenden prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Generalversammlung über den Befund schriftlichen Bericht und Antrag.

5. Statutenrevision und Auflösung der Gesellschaft

- Artikel 16 Statutenrevisionen können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beantragten Aenderungen sind allen Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.

- Artikel 17 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ohne Rechtsnachfolger wird das gesamte Vermögen vorerst dem Zoologischen Garten Basel zur Verwaltung übergeben.
Erfolgt innerhalb einer Frist von fünf Jahren keine Neugründung mit gleichen Vereinszielen, geht das gesamte Vermögen an den Zoologischen Garten Basel über. Sind zweckgebundene Mittel vorhanden, so bleiben diese als solche auch unter der neuen Verwaltung bestehen.

Die in vorliegenden Statuten verwendeten Bezeichnungen wie Präsident, Vizepräsident, Kassier etc. stehen der Einfachheit halber nur in ihrer männlichen Form, gelten aber ebenso für die weibliche Form wie Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin etc.

Vorstehende Statuten sind durch die ordentliche Generalversammlung vom 20. Juni 2018 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 20. Juni 2012.

Basel, den 20. Juni 2018

Präsident:

Beisitzer:

Luzius Fischer

Peter Richterich